



Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an öffentliche Stellen gem. §50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde ist berechtigt und verpflichtet, bestimmte Auskünfte an Behörden bzw. Dritte zu erteilen. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz und die 1. und 2. Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes sowie die Bay. Meldedatenübermittlungsverordnung geregelt.

Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Auskunft darf erteilt werden über alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern in Buchform verwendet werden.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen darf erteilt werden an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. und jeder weitere fünfte Geburtstag, ab dem 100. jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Auskunft darf erteilt werden über Betroffene sowie Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58c Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 2 BMG)

Auskunft darf erteilt werden über Personen, die im Folgejahr volljährig werden.

Nach § 50 Abs. 5 BMG haben Sie die Möglichkeit, diesen Datenweitergaben zu widersprechen. Den Widerspruch richten Sie bitte an:

Markt Nordhalben
Einwohnermeldeamt
Kronacher Str. 4
96365 Nordhalben.

Der dafür vorgesehene Vordruck ist bei der Meldebehörde und auf der Website des Marktes Nordhalben erhältlich.

